

B E S C H L U S S

IX ZB 729/79

in der Entschädigungssache

Louis W [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED], [REDACTED] Street, Apt. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fritz [REDACTED] und
Klaus [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres (I WG 1),
[REDACTED] B [REDACTED], F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 8. Juni 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 24. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 329 Nr. 35) ist die Rechtsnatur der Berufungsschadenrente nach §§ 81 ff BEG durch Art. I Nr. 48 a BEG-SchlussG, § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG nicht verändert worden; daher ist Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlussG insoweit nicht anwendbar. Mit dieser Rechtsprechung steht das Berufungsurteil in Einklang.

Nach den zutreffenden Erwägungen des Berufungsgerichts erfüllt der Kläger auch nicht die Voraussetzungen, unter denen nach BGH RzW 1970, 232 Nr. 26 die Erhöhung des Rentenhöchstbetrages auf 1.000,- DM durch Art. I Nr. 48 b BEG-Schlussgesetz ein neues Wahlrecht begründet.

181

- 3 -

Auch sonst ist keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG gegeben. Die sofortige Beschwerde des Klägers wird daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Mai

Graf

